

T e n o r

1. Der Bescheid des Landratsamtes Lichtenfels vom 08.07.2014 wird aufgehoben.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch die Klägerin durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d

Die Beteiligten streiten um eine räumliche Beschränkung des Aufenthalts in einer Duldung.

Die Klägerin ist äthiopische Staatsangehörige und reiste am 07.05.2012 als Asylbewerberin in die Bundesrepublik Deutschland ein. Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12.10.2012, rechtskräftig seit 01.08.2013, wurden ihr Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte abgelehnt, festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen und die Klägerin unter Fristsetzung und Abschiebungsandrohung nach Äthiopien zur Ausreise aufgefordert.

Da eine Abschiebung aufgrund fehlender Heimreisepapiere nicht möglich war, erhielt die Klägerin am 29.08.2013 eine bis 05.12.2013 gültige Duldung, in welcher die Wohnsitznahme auf die Gemeinschaftsunterkunft im Landkreis Lichtenfels und der Aufenthalt auf den Freistaat Bayern beschränkt wurden. Mit diesen Auflagen wurde die Duldung mehrfach verlängert, zuletzt bis 31.07.2014.

Mit Schreiben vom 07.08.2013 forderte das Landratsamt Lichtenfels die Klägerin auf, einen gültigen äthiopischen Reisepass vorzulegen. Das Schreiben enthält den Hinweis, dass ihr Aufenthaltsbereich künftig auf den Landkreis Lichtenfels beschränkt werden würde, wenn sie nicht bereit sei, bei der Passbeschaffung ausreichend mitzuwirken. Nach Erhalt einer Bescheinigung des Äthiopischen Generalkonsulats in Frankfurt vom 23.08.2013, dass die Klägerin dort einen neuen Pass beantragt habe, ein solcher aber nicht ausgestellt werden könne, weil sie nicht genügend Beweise für ihre äthiopische Nationalität vorlegen könne, forderte das Landratsamt Lichtenfels die Klägerin mit Schreiben vom 11.09.2013 auf, umgehend eine beglaubigte Geburtsurkunde zu beschaffen, und erläuterte ausführlich, was hierzu von der Klägerin zu veranlassen sei. Nachdem die Klägerin darauf nicht reagiert hatte, kündigte das Landratsamt Lichtenfels mit Schreiben vom 15.11.2013 an, den Aufenthaltsbereich der Duldung auf den Landkreis Lichtenfels zu beschränken und eine Erlaubnis zum Verlassen dieses Aufenthaltsbereichs nur noch in begründeten und zwingend notwendigen Ausnahmefällen zu erteilen, wenn die Aufforderung im Schreiben vom 11.09.2013 nicht bis zum Ablauf der derzeitigen Duldung befolgt werde.

Mit Bescheid vom 08.07.2014 beschränkte das Landratsamt Lichtenfels den Aufenthalt der Klägerin räumlich auf den Landkreis Lichtenfels. Rechtsgrundlage sei § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG. Das öffentliche Interesse an der Eingrenzung der Bewegungsfreiheit der Klägerin überwiege ihr privates Interesse an einer unbeschränkten Bewegungsfreiheit innerhalb des Freistaates Bayern erheblich. Hätte die Klägerin wie bisher die Möglichkeit, ihren Aufenthaltsort im Freistaat Bayern frei zu bestimmen, könnte sie sich dadurch der Betreuung und der erforderlichen Klärung von Fragen zur Identitätsklärung der Ausländerbehörde entziehen und somit weiterhin die Passbeschaffung erschweren. Die Klägerin habe keine ausreichenden Gründe vorbringen können, die ihr privates Interesse als höherwertig und damit dem öffentlichen Interesse gegenüber als vorrangig erscheinen ließen. Der Aufenthalt sei bereits während des zurückliegenden Asylverfahrens räumlich beschränkt gewesen. Ein ausreisepflichtiger Ausländer könne aufenthaltsrechtlich nicht besser gestellt werden als ein Ausländer im Asylverfahren. Hier wie dort bestehe ein beträchtliches öffentliches Interesse daran, dass der Aufenthaltsort bestimmt sei und der Ausländer jederzeit für behördliche Auskünfte und Maßnahmen zur Verfügung stehe. Auch sei der Aufenthaltsbereich der Klägerin trotz Mitteilung vom 15.11.2013 durch die Ausländerbehörde bisher noch nicht beschränkt worden, um ihr genügend Zeit zur Beschaffung der Geburtsurkunde aus Äthiopien zu geben.

Dementsprechend erhielt die Klägerin eine vom 01.08.2014 bis 31.10.2014 gültige Duldung mit einer Aufenthaltsbeschränkung auf den Landkreis Lichtenfels, wobei vorübergehende Aufenthalte in allen Landkreisen und kreisfreien Städten des Regierungsbezirks Oberfranken ohne Erlaubnis gestattet sind.

Mit Schriftsatz vom 25.07.2014, beim Verwaltungsgericht Bayreuth eingegangen am 28.07.2014, hat die Klägerin Klage erhoben und beantragt, den räumlichen Aufenthaltsbereich wieder auf das Land Bayern auszudehnen.

Zur Begründung macht sie geltend, sie habe sich sehr wohl bemüht, bei der Passbeschaffung mitzuwirken. Eine Geburtsurkunde könne sie allerdings nicht vorlegen. Da sie keine Kontakte mehr in Äthiopien habe, könne sie niemanden bevollmächtigen. Zu ihrer Mutter habe sie seit mehreren Jahren keinen Kontakt, sie wisse noch nicht einmal, ob sie noch lebe. Darüber hinaus sei es in Äthiopien weitaus schwieriger, an Dokumente zu gelangen und ohne Schmiergelder eigentlich unmöglich. Außerdem verweise sie auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 21.12.2006, wonach eine Aufenthaltsbeschränkung insbesondere rechtswidrig sei, wenn sie in erster Linie Sanktionscharakter habe und sich vornehmlich als schikanös darstelle. Nachdem sie eine feste Adresse habe, noch nie untergetaucht gewesen sei und den Deutschkurs in ... besuche, bestehe mitnichten die Gefahr, dass sie sich der Klärung von Fragen ihrer Identität entziehe. Sie erachte die Beschränkung auf den Landkreis Lichtenfels daher als Bestrafung und als schikanöse Maßnahme.

Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Schriftsatz vom 27.08.2014 beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Aufenthaltsbeschränkung sei rechtmäßig. Wesentliche Gründe für die Beschränkung seien gewesen, dass die Klägerin bisher in unzureichendem Maße an der Passbeschaffung für ihre Person mitgewirkt und trotz mehrfacher schriftlicher Aufforderung bisher keine äthiopische Geburtsurkunde vorgelegt habe, die für die Ausstellung eines Heimreisescheines notwendig sei. Die vollziehbar ausreisepflichtige Klägerin könne aufenthaltsrechtlich nicht besser gestellt werden als ein Ausländer im Asylverfahren. Hierzu werde auf den Bescheid verwiesen. Die Aufenthalts-

beschränkung solle keinen Sanktionscharakter haben und keine schikanöse Maßnahme darstellen. Sowohl in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 61 Abs. 1 AufenthG als auch in den einschlägigen Kommentaren sei vermerkt, dass vollziehbar Ausreisepflichtige gegenüber Asylbewerbern nicht besser gestellt werden könnten. Da der Aufenthalt bei Asylbewerbern auf den Landkreis Lichtenfels beschränkt sei, gelte dies demzufolge auch für die Klägerin aufgrund ihrer vollziehbaren Ausreisepflicht. Mit der Aufenthaltsbeschränkung solle auch das Untertauchen eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers erschwert und es der Ausländerbehörde ermöglicht werden, die Erfüllung der Ausreisepflicht besser zu überwachen. Es entspreche zwar den Tatsachen, dass die Klägerin eine feste Adresse habe und noch nie untergetaucht gewesen sei. Allerdings habe sie bisher nicht nachvollziehbar erläutern können, warum es ihr nicht möglich sei, eine Geburtsurkunde zu beschaffen. Eine Erklärung hierzu sei erst in der Klage- bzw. Antragschrift erfolgt. Zudem sei es nicht glaubhaft, dass die Klägerin keinerlei Kontakte mehr zu ihrer Mutter oder Verwandten in Äthiopien habe. Nach ihren Angaben zum Asylantrag lebe ein Bruder von ihr bereits seit 20 Jahren in Deutschland, der ihr sicherlich bei der Beschaffung der Geburtsurkunde hätte behilflich sein können. Weiterhin habe die Klägerin bei diesem Anhörungstermin angegeben, dass sie einen Personalausweis sowie einige Schulzeugnisse besitze und sich bemühen werde, diese in Kürze nachzureichen, was aber bis zum heutigen Tag nicht geschehen sei. Weiterhin sei der Aufenthalt der Klägerin seit der ausführlichen Aufforderung zur Beschaffung einer Geburtsurkunde vom 11.09.2013 bisher nicht räumlich beschränkt worden, um ihr genügend Zeit und Möglichkeit zur Beschaffung dieser Urkunde zu geben. Auch seien der Klägerin bisher immer großzügig Verlassensurlaubnisse zum Besuch ihres Bruders, von Freunden oder zur Teilnahme an Gottesdiensten, auch außerhalb des Freistaates Bayern, erteilt worden.

Mit Schriftsatz vom 29.08.2014 haben die Prozessbevollmächtigten der Klägerin ihre Vertretung angezeigt.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Originalakte des Landratsamtes Lichtenfels Bezug genommen.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die zulässige Klage, über die mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann (§ 101 Abs. 2 VwGO), ist begründet. Die räumliche Beschränkung des Aufenthalts der Klägerin auf den Landkreis Lichtenfels ist gemäß § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufzuheben, weil sie rechtswidrig und die Klägerin dadurch in ihren Rechten verletzt ist.

Zu einer auf § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG gestützten räumlichen Aufenthaltsbeschränkung hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 03.06.2014 (10 C 13.696 – juris Rn. 9) Folgendes ausgeführt:

"Nach § 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt. Damit ist gesetzlich festgelegt, dass sich der Kläger als vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer nur im Bereich des Landes Bayern aufhalten darf. Nach § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG können die Ausländerbehörden aber weitere Bedingungen und Auflagen anordnen. Von dieser Befugnis hat die Beklagte dadurch Gebrauch gemacht, dass sie in der Nr. 3b des Bescheids vom 16. Dezember 2009 den Aufenthalt des Klägers räumlich auf die Stadt und den Landkreis C. beschränkt hat. Eine solche Regelung, die eine Duldung (noch weiter) einschränkt, muss im Einzelfall ihre Rechtfertigung in dem Zweck des Gesetzes und der vom Gesetzgeber gewollten Ordnung der Materie finden. Sie muss

aufenthaltsrechtlich erheblichen Zwecken dienen und in diesem Sinne sachgerecht sein, also nicht im Widerspruch zum Zweck der Duldung stehen und die verfassungsrechtlichen Vorgaben wahren, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie in erster Linie Sanktionscharakter hat und sich vornehmlich als schikanös darstellt. Diese, die frühere Rechtslage betreffende Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, ist im Grundsatz nach wie vor gültig (vgl. BayVG, B.v. 21.12.2006 a.a.O., Rn. 40). Die Ausländerbehörde hat eine Ermessensentscheidung zu treffen und die öffentlichen und privaten Interessen unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten angemessen abzuwägen. Dabei muss sie auch würdigen, welche Zeitspanne der Ausländer den Beschränkungen bereits ausgesetzt ist. Je länger die Beschränkungen dauern, ohne dass sich eine Beendigung des Abschiebungshindernisses abzeichnet, umso eher wird sich ihre weitere Aufrechterhaltung als unangemessen erweisen (vgl. BVerwG, B.v. 28.12.1990 – 1 B 14/90 – juris Rn. 10)."

Gemessen daran erweist sich die mit Bescheid vom 08.07.2014 angeordnete räumliche Aufenthaltsbeschränkung als rechtswidrig. Zwar ist die Klägerin dieser Beschränkung erst seit einem guten Vierteljahr ausgesetzt. Es ist aber nicht ersichtlich, welchen konkreten aufenthaltsrechtlich erheblichen Zwecken die Aufenthaltsbeschränkung zu dienen geeignet ist. Die Klägerin akzeptiert und erfüllt offensichtlich die angeordnete Wohnsitzauflage. Sie hat einen festen Wohnsitz in der Gemeinschaftsunterkunft im Landkreis Lichtenfels, besucht vor Ort einen Deutschkurs und war bislang immer für die Ausländerbehörde erreichbar. Konkrete aufenthaltsrechtliche Maßnahmen der Ausländerbehörde, die eine spontane Verfügbarkeit der Klägerin erfordern würden und zu diesem Zweck eine (vorübergehende) räumliche Aufenthaltsbeschränkung auf den Landkreis Lichtenfels rechtfertigen könnten, stehen nicht an. Zwar hat auch das erkennende Gericht den Eindruck, dass die Klägerin nicht gewillt ist, den negativen Ausgang ihres Asylverfahrens als Ergebnis eines der deutschen Rechtsordnung entsprechenden rechtsstaatlichen Verfahrens zu akzeptieren und demgemäß ihrer vollziehbaren Ausreisepflicht nachzukommen. Ihr Vorbringen, keinen Menschen mehr in Äthiopien zu kennen, dem sie die für die Ausstellung einer Geburtsurkunde notwendige Vollmacht erteilen könnte, erscheint wenig überzeugend. Allerdings vereitelt die Klägerin die Beschaffung von Heimreisepapieren nicht etwa dadurch, dass sie sich dem Zugriff der Ausländerbehörde entzieht, sondern sie beschränkt sich darauf, erfolgversprechende eigene Bemühungen zu unterlassen. Es ist nicht ersichtlich, wie die räumliche Beschränkung ihres Aufenthalts auf den Landkreis Lichtenfels daran etwas ändern sollte, es sei denn im Sinne eines Druckmittels dergestalt, dass der Klägerin der Aufenthalt in Deutschland verleidet werden könnte. Eine Aufenthaltsbeschränkung mit dieser Zielsetzung wäre aber mit der zitierten Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs nicht vereinbar, weil sie Sanktionscharakter hätte und sich vornehmlich als schikanös darstellen würde.

Das Argument, vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer dürften nicht besser gestellt werden als Asylbewerber, überzeugt nicht. Denn gemäß § 56 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG bleiben die mit der Aufenthaltsgestattung gemäß § 56 Abs. 1 AsylVfG verbundenen räumlichen Beschränkungen nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung nur so lange in Kraft bis sie aufgehoben werden; danach ist gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers kraft Gesetzes gerade nicht mehr – wie beim Asylbewerber – räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde, sondern auf das Gebiet des Landes beschränkt. Das Gesetz sieht also eine Besserstellung von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern gegenüber Asylbewerbern im Hinblick auf ihren räumlichen Aufenthaltsbereich grundsätzlich vor.

Nach alledem ist der Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO, wonach der unterliegende Teil die Kosten des Verfahrens trägt, stattzugeben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 und § 711 ZPO.

## B e s c h l u s s

Der Streitwert wird auf 2.500 EUR festgesetzt (§ 63 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 1 und 2 GKG).